

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Kohlasse II"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Gbl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 1. Juli 1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Kohlasse II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 01.07.1992 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.07.1992.
Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

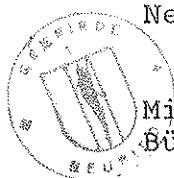
§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuried, den 1. Juli 1992


Mild
Bürgermeister



Gemeinde Neuried
OT Ichenheim

Bebauungsplan Kohlgasse II

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Art des Baugebietes und Bauweise

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ein allgemeines Wohngebiet (W A) gemäß § 4 der BauNVO.

1.1 Allgemeines Wohngebiet (W A)

Das nach § 4 BauNVO ausgewiesene allgemeine Wohngebiet umfaßt

3 Häuser mit einer Dachneigung 20° - 35°
mit 1 Vollgeschoß und einem Satteldach

²⁵
~~28~~ Häuser mit einer Dachneigung 38° - 48°
mit 1 Vollgeschoß und 1 als Vollgeschoß
anzurechnendes Dachgeschoß mit Satteldach.

Insgesamt werden ~~31~~²⁸ Gebäude erstellt.

Die vorgesehenen Straßen sind nach dem Mischungsprinzip
geplant und für den Verkehr ausreichend bemessen.

Es sind ~~8~~⁹ öffentliche Parkplätze vorgesehen, sowie zur
Verkehrsberuhigung ~~12~~¹⁴ Pflanzflächen.

Neuried, den 01. Juli 1992



Mild
Mild, Bürgermeister